

EG 229 § 29 *Übergangsvorschriften zum Mietrechtsänderungsgesetz vom 11. März 2013.*
(1) Auf ein bis zum 1. Mai 2013 entstandenes Mietverhältnis sind die §§ 536, 554, 559 bis 559b, 578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 1. Mai 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn

1. bei Modernisierungsmaßnahmen die Mitteilung nach § 554 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Mieter vor dem 1. Mai 2013 zugegangen ist oder
2. bei Modernisierungsmaßnahmen, auf die § 554 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 1. Mai 2013 geltenden Fassung anzuwenden ist, der Vermieter mit der Ausführung der Maßnahme vor dem 1. Mai 2013 begonnen hat.

(2) § 569 Absatz 2a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf ein vor dem 1. Mai 2013 entstandenes Mietverhältnis nicht anzuwenden.

1) Allgemeines. Eingefügt dch Art 2 MietRÄndG v 11.3.13 (BGBl I 434). Inhalt des MietRÄndG s Einf 77 1 v § 535. Bei DauerschuldVerh wie dem MietVerh ist nach Inkraftr der RÄnderg das neue Recht grds auch auf bestehde SchuldVerh anzuwenden (Art 171). Die Ausn für BestandsMietVerh enthält Art 229 § 29. Eine Übergangsregel für ErhaltgsMaßn (§ 554 I, IV aF) war nicht erfdl; § 555a enthält keine RÄnderg.

2) Modernisierung (I). Die Duldg u eine Mieterhöhg richten sich für bis zum 1.5.13 entstandene MietVerh 2 nach §§ 536, 554, 559–559b, 578 aF in zwei Fällen. – **Nr 1**, wenn die Modernisiergsankündigg gem § 554 III 1 aF dem Mieter vor dem 1.5.13 zugegangen ist. Geht sie nach diesem Zeitpkt zu, gilt das neue Recht. – **Nr 2**, wenn iF der Entbehrlichk der Modernisiergsankündigg gem § 554 III 3 aF (wg unerhebl Einwirkg od unerhebl Mieterhöhg) die Ausführg der Modernisierg vor dem 1.5.13 begonnen hat. Für später ausgeführte Maßn ist das neue Recht anzuwenden.

3) Kündigung wg Verzugs mit Kautionszahlg (**II**). § 569 IIa ist auf vor dem 1.5.13 entstandene MietVerh nicht 3 anzuwenden.